

Allgemeine Geschäftsbedingungen



I. Vertragsabschluss

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere AGBs werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Auftraggeber/Käufer ihnen nicht schriftlich binnen 8 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung widerspricht.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unseres Verkaufspersonals werden erst durch schriftliche Bestätigung unserer im Handelsregister eingetragenen Bevollmächtigten verbindlich.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer/Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers/Verkäufers zugänglich gemacht werden.

II. Preise

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager. Frachtkosten, Verpackung zum Selbstkostenpreis und Umsatzsteuer in der jeweilig geltenden Höhe werden gesondert berechnet.
- Tritt bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere für Löhne, Material, Energie oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepaßt werden.
- Eine nachträgliche Veränderung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe ist grundsätzlich nicht zulässig. Erklären wir uns im Einzelfall mit der Vertragsänderung einverstanden, erhöhen sich die Stückpreise auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.

III. Lieferzeit

- Leistungsort für die Lieferungen ist der Firmensitz des Auftragnehmers/Verkäufers.
- Die Auftragnehmer/Verkäufer gerät mit seiner Lieferverpflichtung nur dann ohne Mahnung des Auftraggebers/Käufers in Verzug, wenn für die Lieferung eine nach dem Kalender bestimmbare Zeit ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden ist. Die Mahnung des Auftraggebers/Käufers hat schriftlich zu erfolgen.
- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber/Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Eingang einer vereinbarten Anzahlung und der Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstlieferung. Bei Verkäufen ab Werk ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, sofern die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedandt werden konnte.
- Ereignisse höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und unvorhersehbaren Umständen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen (z. B. Feuer, Maschinendefekte, Rohstoff- oder Energiemangel, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Behinderung der Verkehrswege, etc.), wobei es unbeachtlich ist, ob diese Behinderung primär uns oder unsere Zulieferer treffen, geben uns das Recht die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Für den Fall des Eintritts dieser unvorhergesehenen Ereignisse wird, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern, der Vertrag entsprechend angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Auftraggeber/Käufer Schadensersatz verlangen kann. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer III. 4, kann der Auftraggeber/Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Verkauf nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Auftragnehmer/Verkäufer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers/Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Bei Lieferverzug, der nicht auf Ziffer III. 4 beruht, hat der Auftraggeber/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer eine angemessene Nachfrist, die im Regelfall nicht unter zwei Wochen liegen soll, zu setzen. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Auftraggeber/Käufer von denjenigen Lieferungen und Leistungen zurücktreten, die wir bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet haben. Dem Auftraggeber/Käufer steht nur dann ein Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag zu, wenn die bereits erbrachten Teillieferungen oder auch weitere zu erbringende Teillieferungen für ihn völlig ohne Interesse sind; dies gilt insbesondere auch für Sukzessivlieferungsverträge. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers/Verkäufers innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht. Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge oder Teillieferungen sind zulässig soweit sie dem Auftraggeber/Käufer zumutbar sind.
- Kommt der Auftragnehmer/Verkäufer schuldhaft in Verzug, kann der Auftraggeber/Käufer, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollende Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, mit deren Erbringung sich der Auftragnehmer/Verkäufer in Verzug befindet. Sowohl Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/Käufers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer/Verkäufer etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

IV. Versand, Gefahrübergang

- Verpackung, Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Mit der Übernahme der Ware - wobei Teillieferungen zulässig sind - an den Spediteur oder Frachtführer oder sonstiges, auch eigenes Personal, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Bei der Versendung unter Einsatz eigenen Personals wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Vertragsgemäße versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, da wir andernfalls berechtigt sind, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggeber/Käufers zu versenden oder sie gegen den marktüblichen Preis zu lagern.
- Bestellung auf Abruf
- Bei langfristigen Abschlüssen mit laufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sondererteilungen für etwa gleiche monatliche Liefermengen aufzugeben, da wir andernfalls berechtigt sind, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- Für die Erledigung eines jeden Abrufes muss eine angemessene Frist eingeräumt werden. Wir gewähren, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine Frist von 30 Tagen, vom Tag des vereinbarten Abruftermins ab gerechnet, ist diese Frist abgelaufen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware sofort in Rechnung zu stellen und sie gleichzeitig bis zum Abruf auf Kosten des Bestellers zu lagern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Zahlung

- Unsere Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Kommt der Auftraggeber/Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann der Auftragnehmer/Verkäufer einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die übrigen Rechte des Auftragnehmers/Verkäufers im Falle eines Verzuges des Auftraggebers/Käufers bleiben davon unberührt.
- Gerät der Auftraggeber/Käufer in Verzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder werden uns nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung seiner Zahlungsfähigkeit ergeben, werden unsere gesamten Forderungen abweichend von den obigen Zahlungsbedingungen sofort fällig. Zur weiteren Lieferung sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn uns der Auftraggeber/Käufer Vorauszahlung anbietet. Werden keine Barzahlungen Zug um Zug gegen eine Lieferung angeboten, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellter Geldforderungen ist ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbearbeitung des Auftraggebers/Käufers und uns unser Eigentum. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Käufers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Wird Vorbehaltssware be- oder verarbeitet, so geschieht dies für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass wir dabei verpflichtet werden.
- Wird Vorbehaltssware mit anderer Ware verarbeitet, verbunden oder vermischt, so steht uns das Mitgeltung anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Ware und Materialien zu. Sofern durch die Vermischung oder Verbindung unser Eigentum erlischt, werden uns vom Auftraggeber/Käufer anteilig nach Rechnungswert die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand übertragen und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- Ein Verkauf unserer Vorbehaltssware darf durch den Auftraggeber/Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Forderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf uns übergeht.
- Die Forderungen des Auftraggebers/Käufers aus der Weiterveräußerung werden mit widerspruchsfreier Annahme unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. Ziffer 1 an uns abgetreten.
- Wird die Vorbehaltssware nach Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren zusammen veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Mitgeltungsanteils abgetreten.

- Wird die Vorbehaltssware vom Auftraggeber/Käufer zur Erfüllung eines Werkes oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gilt hinsichtlich der Abtretung der Forderung aus dem Werklieferungsvertrag Ziffer VII Abs. 4 ff. entsprechend.
- Übersteigt der Wert unserer bestehenden Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers/Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.
- Zur Einziehung der Forderungen aus Weiterveräußerung ist der Auftraggeber/Käufer berechtigt. Dies gilt dann nicht, wenn er sich uns gegenüber im Verzug befindet oder wir aufgrund einer uns bekannten wesentlichen Vermögensverschlechterung die Einziehungsermächtigung widerrufen.
- Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, seinen Vertragspartner von der Abtretung zu informieren, soweit dies nicht durch uns geschieht. Er ist weiter verpflichtet, uns die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sofort - spätestens jedoch 6 Tage nach Aufforderung - zu geben.
- Pfändungen sowie sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte aus der Vorbehaltssware begründen eine sofortige Benachrichtigungspflicht uns gegenüber. Eine weitere Abtretung der Forderungen, wie z.B. Factoring, ist dem Auftraggeber/Käufer nicht gestattet.

VIII. Leistungsbeschreibung, Werkzeuge

- Soweit Einzelheiten über die Gestaltung einschließlich der einzuhaltenden Toleranzen durch DIN-Normen festgelegt sind, sind diese DIN-Normen in der größten Teilanzahlgruppe einzuhalten, Abweichungen von den Bestimmungen der DIN-Normen sind besonders schriftlich zu vereinbaren.
- Im übrigen behalten wir uns Abweichungen im handelsüblichen Umfang vor.
- Wärmebehandlung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- Die für die Fertigung der Ware hergestellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben - unabhängig von der Berechnung von Kostenanteilen - unser Eigentum. Wird eine Aufbewahrungsfrist der Werkzeuge gewünscht, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- Unterlagen aller Art, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen u.a., bleiben Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unser Verlangen jederzeit, im übrigen unaufgefordert zurückzugeben, wenn sie zur Erledigung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

IX. Prüfung und Abnahme

- Die handelsübliche Prüfung der äußeren Beschaffenheit, d.h. Prüfung auf Abmessung auf Zeichnungen, Oberflächenfehler und Oberflächenrisse sowie bei wärmebehandelten Stücken die stichprobenweise Prüfung auf Festigkeit, sind im Stückpreis eingeschlossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden besonders berechnet.
- Ist eine Abnahme vereinbart oder aufgrund der entsprechenden Werkstoffnormen notwendig, hat dies bei uns sofort nach Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen, wobei die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers/Käufers gehen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von 3 Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft, sind wir berechtigt, das Material ohne Abmahnung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Die Abnahme gilt dann nach Ablauf von weiteren zwei Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt, es sei denn, es würden nicht erkennbare Mängel vorliegen.

X. Gewährleistung

- Der Auftraggeber/Käufer hat unsere Ware unverzüglich nach Ablieferung oder Meldung der Versandbereitschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft schriftlich gerügt werden. Dabei ist eine eventuell begonnene Be- oder Verarbeitung unverzüglich einzustellen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, zum Beispiel erst nach spanabhebender Weiterbearbeitung, müssen unverzüglich schriftlich nach Auftreten gerügt werden. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf Vollständigkeit unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen, sollte er dabei zu gering gelieferte Mengen feststellen, hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb 8 Tagen dem Auftragnehmer/Verkäufer anzuzeigen.
 - Bei berechtigter, fristgemäßer und schriftlicher Mängelanzeige beseitigt der Auftragnehmer/Verkäufer Mängel, deren Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegen unentgeltlich nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung, Schlägt die Nachbesserung/Verkäufer Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
 - Mängelanprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Es wird ebenfalls keine Gewähr übernommen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. in Betriebsetzung durch den Auftraggeber/Käufer oder Dritte, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoff, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers/Verkäufers zurückzuführen sind. Durch etwa seitens des Auftraggebers/Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers/Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstandene Folgen aufgehoben.
- Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber/Käufer dem Auftragnehmer/Verkäufer für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer/Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer/Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer/Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber/Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer/Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
 - Mängelanprüche verjähren in zwölf Monaten nach Ablieferung oder Meldung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber/Käufer. Dies gilt nicht in Fällen, soweit das Gesetz gemäß § 634 a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers/Verkäufers und bei arglistigem Verschweigen der Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Für gebrauchte Ware übernimmt der Auftragnehmer/Verkäufer nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem Auftraggeber/Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer/Verkäufer ist berechtigt eine Mängelgewährleistung so lange nicht zu erbringen, als der Auftraggeber/Käufer die mangelhafte Ware nicht auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellt.

- Zusätzliche Gewährleistungsbestimmungen für Höhensicherungsgeräte, Personen-/Materialaufzüge und Lastsicherungsgeräte.
 - Die Ware ist uns zur Überprüfung der Beanstandungs- und Instandsetzungskosten kostenfrei an den Sitz unseres Unternehmens zu übersenden. Etwasige Begleit- oder Folgeschäden, wie Kosten der Demontage und Montage, Transport- und/oder Arbeitsausfallkosten werden von uns nicht übernommen.
 - Die Geräte dienen der Sicherheit von Personen - sie müssen deshalb sachgemäß bedient und behandelt werden. Die Geräte müssen alle 12 Monate durch Auftragnehmer/Verkäufer oder speziell vom Auftragnehmer/Verkäufer gegen die eingetretene Revisionsstellen revidiert und auf ihren einwandfreien Zustand überprüft werden. Die einschlägigen am Verwendungsort geltenden behördlichen Vorschriften sind genau zu beachten.
 - Sollten in Gebrauchsanleitungen zu den Geräten andere Konditionen vereinbart sein, so sind sie nur dann gültig, wenn der Auftraggeber/Käufer in der Anleitung des jeweiligen Gerätes sowie in dem Gewährleistungsschein unterzeichnet hat. Der Gewährleistungsschein muss nach Erhalt des Gerätes an den Auftragnehmer/Verkäufer zurückgeschickt werden. Mit der Unterschrift erkennt der Auftraggeber/Käufer auch diese Gewährleistungsbestimmungen an. Bei Beanspruchung der Gewährleistung ist die entsprechende Anleitung ausnahmslos mit einzuschicken.

XI. Haftungsausschluss, Haftpflicht

- Der Auftragnehmer/Verkäufer haftet dem Auftraggeber/Käufer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt dann, wenn den zu liefernden Waren / dem zu liefernden Gegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn der Auftragnehmer/Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt. Im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer/Verkäufer ebenfalls nur insoweit, als die Zusage gerade nur den Zweck verfolgte, den Auftraggeber/Käufer gegen die eingetretene Mangelgeschäden abzusichern. Sofern der Auftragnehmer/Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers gegenüber dem Auftraggeber/Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Bei Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind - sogenannte Mangelgeschäden - haftet der Auftragnehmer/Verkäufer ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für nicht vorhersehbare Schäden haftet der er. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber/Käufer gegen diese Schäden üblicherweise versichert werden kann oder versichert ist. Im übrigen wird die Haftung auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers in Hof.
- Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtswirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.